

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1948,
betreffend einige Änderungen des Finanz-
ausgleichsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 46/1948
(Finanzausgleichsnovelle 1949).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Finanzausgleichsgesetz 1948, B. G. Bl. Nr. 46/1948, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 4, Abs. (1), sind nach dem Worte „Biersteuer“ die Worte „samt Aufbauzuschlag“ einzufügen.

2. Im § 4, Abs. (3), haben der zweite Satz und im dritten Satz die Worte „auf Grund der ausgegebenen Lebensmittelkarten“ zu entfallen.

3. § 15, Abs. (1), erster Satz, hat zu lauten:

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1948 für die Zeit bis 31. Dezember 1949 in Wirksamkeit.

4. Im § 15, Abs. (2), zweiter Satz, haben die Worte „vorbehaltlich der sich aus der nachträglichen Durchführung der Zerlegung der Gewerbesteuermeßbeträge ergebenden Berichtigungen“ zu entfallen.

§ 2. Der Bund verzichtet auf die Einbringung allfälliger Übergenüsse der Länder und Gemeinden, die sich bei der endgültigen Abrechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1948 ergeben.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des § 1, Z. 1 und 4, rückwirkend auf den 1. Jänner 1948, im übrigen mit dem 1. Jänner 1949 in Wirksamkeit.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das geltende Finanzausgleichsgesetz B. G. Bl. Nr. 46/1948 tritt mit 31. Dezember 1948 außer Kraft. Es erscheint daher, um schädliche Rückwirkungen auf die Budgetierung der beteiligten Gebietskörperschaften zu vermeiden, unerlässlich, rechtzeitig eine gesetzliche Grundlage für die Regelung ab 1. Jänner 1949 zu schaffen.

Wenngleich im Laufe des Jahres 1948 bereits Wünsche verschiedener Stellen auf Abänderung einzelner Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes geäußert wurden, kann doch behauptet werden, daß das nach eingehenden Beratungen zustandgekommene Gesetz die daran geknüpften Erwartungen im allgemeinen erfüllt und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten dem Standpunkt aller Beteiligten entsprechend Rechnung trägt, so daß zu einer grundlegenden

Neuregelung keine Veranlassung besteht. Aber selbst die Änderung einzelner grundsätzlicher Bestimmungen wäre verfrüht, da die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes verflossene Zeit noch viel zu kurz ist, um alle Auswirkungen erkennen zu lassen, und zumindest die Gebarungsergebnisse 1948 der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften abgewartet werden müßten.

Bei dieser Sachlage sieht die Regierungsvorlage einer Finanzausgleichsnovelle 1949 im wesentlichen lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis Ende 1949 vor. Darüber hinaus hat sich die Notwendigkeit ergeben, einige Änderungen rückwirkend auf 1. Jänner 1948 durchzuführen, und zwar die Berichtigung eines Textfehlers [Einfügung der Worte „samt Aufbauzuschlag“ nach

dem Worte „Biersteuer“ im § 4, Abs. (1)] und die im Hinblick auf das mittlerweile in Kraft getretene Gewerbesteueränderungsgesetz erforderliche Weglassung der Bezugnahme auf eine nachträgliche Zerlegung der Gewerbesteuer im § 15, Abs. (2).

Die geringfügige Änderung ab 1. Jänner 1949 betrifft die Weglassung der Worte „auf Grund der ausgegebenen Lebensmittelkarten“ im § 4, Abs. (3), 3. Satz, da die Volkszahl sich nicht mehr auf die ausgegebenen Lebensmittelkarten gründen, sondern im Zusammenhang mit der Personenstandsaufnahme 1948 eine neue Feststellung der Bevölkerungsziffern erfolgen soll.

Zu diesen Änderungen wird im einzelnen bemerkt:

Zu § 1, Z. 1:

Gemäß § 3, Abs. (1), FAG. 1948, zählt zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben die Biersteuer samt Aufbauzuschlag. Versehentlicherweise ist im § 4, Abs. (1), die Beifügung „samt Aufbauzuschlag“ nach dem Worte „Biersteuer“ unterblieben und soll nunmehr nachträglich durchgeführt werden. Der Ertrag des Aufbauzuschlages wurde jedoch schon bisher ebenso wie die Steuer selbst verteilt.

Zu § 1, Z. 2:

Gemäß § 4, Abs. (3), FAG. 1948, bestimmt sich die für den Finanzausgleich anzuwendende Volkszahl bis zur Durchführung einer neuen Volkszählung nach den jeweils letzten, vom Österreichischen statistischen Zentralamt auf Grund der ausgegebenen Lebensmittelkarten festgestellten Ziffern. Die letzte Feststellung ist mit dem Stichtag 14. Oktober 1946 erfolgt und entsprechend überholt. Nun sind Maßnahmen im Zuge, die Volkszahl im Zusammenhang mit der Personenstandsaufnahme 1948 neu festzustellen, weshalb die Bezugnahme auf die Lebensmittelkarten für 1949 entfallen soll.

Zu § 1, Z. 4:

Zur Zeit des Inkrafttretens des FAG. 1948 war eine nachträgliche Zerlegung der Gewerbesteuer zwischen den Sitzgemeinden und Betriebsstättengemeinden beabsichtigt und im § 15, Abs. (2), FAG. 1948, vorgesehen. Das mittlerweile in Kraft getretene Gewerbesteueränderungsgesetz vom 16. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 145, hat diese Bestimmung derogiert, weshalb sie mit Wirkung vom 1. Jänner 1948 im Finanzausgleichsgesetz zu entfallen hätte.

Zu § 2:

Da gemäß § 7, FAG. 1948, die monatliche Bevorschussung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben im zweitvorausgegangenen Monat erfolgt, ergibt sich auf Grund des Jahresrechnungsabschlusses eine Über-, beziehungsweise Unterbevorschussung, je nachdem, ob die Erträge in den Monaten November und Dezember 1948 niedriger oder höher sind als die für Jänner und Februar 1948 geleisteten Vorschüsse. Um den Ländern und Gemeinden die Tragung des Mehraufwandes, der sich aus dem Preis- und Lohnabkommen vom September 1948 für das letzte Vierteljahr 1948 ergibt, zu erleichtern, hat die Bundesregierung am 28. September 1948 die Leistung eines außerordentlichen Vorschusses auf die Ertragsanteile im Betrage von 40 Mill. S an die Länder und von 35 Mill. S an die Gemeinden und den Verzicht des Bundes auf die Einbringung allfälliger Übergewinne, die sich infolge dieser außerordentlichen Bevorschussung bei der endgültigen Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 1948 wahrscheinlich ergeben werden, beschlossen, alle weitergehenden Forderungen der Länder und Gemeinden jedoch abgelehnt. Diese Übergewinne dürften schätzungsweise 10 bis 15 Mill. S betragen.

Dieser Verzicht des Bundes soll durch § 2 gesetzlich sanktioniert werden.